

Veröffentlichungen betreffend Corporate Governance und Vergütung

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

§§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a sowie 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG (Eignungsvoraussetzungen für Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsrats):

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft hat eine Fit & Proper Policy zur schriftlichen Festlegung der Strategie für die Auswahl und den Prozess zur Eignungsbeurteilung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erlassen, die mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft in Einklang steht. Die Fit & Proper Policy dokumentiert Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und den Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der regelmäßigen und anlassbezogenen Reevaluierung.

§ 29 BWG (Nominierungsausschuss) und 39c BWG (Vergütungsausschuss):

Gemäß § 29 BWG ist in Kreditinstituten jedweder Rechtsform, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, vom Aufsichtsrat oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgan des Kreditinstitutes ein Nominierungsausschuss einzurichten. § 39c BWG (Pflicht zu Einrichtung eines Vergütungsausschusses) ist gemäß § 3 Abs 4 BWG iVm § 10 Abs 6 InvFG 2011 für Verwaltungsgesellschaften gemäß InvFG 2011 nicht anwendbar. Gemäß § 17b InvFG 2011 bzw. Ziffer 3 der Anlage 2 zu § 11 AIFMG ist jedoch in Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM, welche anhand ihrer Größe, der Größe der von ihnen verwalteten OGAW bzw. AIF, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, vom Aufsichtsrat ein Vergütungsausschuss einzurichten.

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft hat einen freiwilligen Vergütungs- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats eingerichtet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats angehören, sowie diesem die gesetzlichen Aufgaben eines Nominierungsausschusses und eines Vergütungsausschusses zugewiesen. Weitere Angaben zum Vergütungs- und Nominierungsausschuss sind dem Dokument „Angaben zur Vergütungspolitik in der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft“, das auf den Internetseiten der Gutmann Gruppe unter [Anlegerinformationen](#) als Download zur Verfügung steht, zu entnehmen.

§§ 39b BWG iVm der Anlage zu § 39b BWG (Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken):

§ 39b BWG sowie die Anlage zu § 39b BWG sind gemäß § 3 Abs 4 BWG iVm § 10 Abs 6 InvFG 2011 für Verwaltungsgesellschaften gemäß InvFG 2011 nicht anwendbar. Gemäß § 17a InvFG 2011 bzw. § 11 AIFMG haben jedoch Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM für Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleiter, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM oder der von ihnen verwalteten OGAW bzw. AIF haben, eine Vergütungspolitik und -praxis festzulegen, und gemäß § 17c InvFG 2011 bzw. Ziffer 1 der Anlage 2 zu § 11 AIFMG bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungspolitik die Grundsätze gemäß § 17c InvFG 2011 bzw. der Anlage 2 zu § 11 AIFMG in einer Art und einem Ausmaß anzuwenden, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind.

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft hat auf Grundlage der von der Bank Gutmann Aktiengesellschaft als übergeordnetes Kreditinstitut der Kreditinstitutsgruppe beschlossenen und gruppenweit anzuwendenden Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken sowie in Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des InvFG 2011 und des AIFMG eigene Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken beschlossen. Die Art und Weise der Umsetzung der Regelungen zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik und -praktiken sind dem Dokument „Angaben zur Vergütungspolitik in der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft“, das auf den Internetseiten der Gutmann Gruppe als Download unter [Anlegerinformationen](#) zur Verfügung steht, zu entnehmen.

§ 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG (ergänzende Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zu Niederlassungen sowie zur Gesamtkapitalrentabilität):

Mangels Niederlassungen der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft haben die ergänzenden Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zu Niederlassungen nicht zu erfolgen.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag) zum 31. Dezember 2016 beträgt 32,86%.

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft
Wien, im April 2017